

# GESCHÄFTSORDNUNG DES 70. STUDIERENDENPARLAMENTS

Das 70. Studierendenparlament hat sich in seiner 3. ordentlichen Sitzung am 13.11.2019 gemäß Art. 23 Abs. 5 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft folgende Geschäftsordnung gegeben. Die Geschäftsordnung wurde am 13.11.2019 durch die Präsidenten des 70. Studierendenparlaments, Adrian Poot-Habisrittinger, ausgefertigt und bekannt gemacht.

## § 1 Präsidium

- (1) Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des gesamten Parlamentsbetriebes. Es übt während der Sitzungen nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung das Hausrecht aus.
- (2) Das Präsidium bereitet die Parlamentssitzungen vor.
- (3) Das Präsidium hat die neutrale Leitung der Sitzungen inne.
- (4) Das Präsidium legt Satzung und Geschäftsordnung für die Dauer der Sitzung verbindlich aus. Bei Unklarheiten kann es die anwesenden Mitglieder des Satzungs- und Wahlausschusses zur Beratung heranziehen. Bei Unklarheiten kann das Präsidium eine Pause nehmen, in der es den Sachverhalt klärt. Nach der Pause wird dem Plenum das Ergebnis mitgeteilt.
- (5) Das Präsidium kann den Gleichstellungsausschuss bei Gleichstellungs- und Diskriminierungsfragen zur Beratung einberufen.

## § 2 Einladung und Fristen

- (1) Die Ladungsfrist für Studierendenparlamentssitzungen ist nur dann gewährt, wenn die Einladung mindestens drei Vorlesungstage vor der Sitzung zugeht. Die Ladung erfolgt elektronisch oder schriftlich. Das Präsidium stellt zu Beginn der Sitzung die form- und fristgerechte Ladung fest.
- (2) Ladungen gelten dann als fristgerecht zugegangen, wenn nach dem gewöhnlichen Gang der Dinge unter Berücksichtigung der gewählten Versendungsform mit einem Zugang gerechnet werden muss.
- (3) Bei der Berechnung von Fristen wird der Tag der Sitzung nicht berücksichtigt.
- (4) Soweit die Satzung oder diese Geschäftsordnung Fristen nach Vorlesungstagen bestimmt, wird der Samstag sowie Sonn- und Feiertage bei der Berechnung der Frist nicht berücksichtigt.
- (5) Beantragte Tagesordnungspunkte die beim Präsidium bis 10 Uhr des Tages an dem die Ladungsfrist endet eingehen, müssen vom Präsidium auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt und mit der Einladung verschickt werden.
- (6) Alle Sitzungsunterlagen werden in einer allen Abgeordneten zugänglichen Datenbank zur Verfügung gestellt.

## § 3 Tagesordnung

- (1) Das Präsidium verschickt mit der Einladung zu einer Sitzung eine vorläufige Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte umfassen:
  1. Begrüßung und Formalia
  2. Beschluss der Tagesordnung
  3. Genehmigung ausstehender Protokolle
  4. Mitteilungen und Fragen vom bzw. an das Präsidium und die Ausschüsse
  5. Anfragen und Mitteilungen an bzw. des Allgemeinen Studierendenausschuss
  6. Nichtöffentliches aus dem Allgemeinen Studierendenausschuss; dieser Tagesordnungspunkt ist nichtöffentlich und unter Anwesenheit der Abgeordneten und Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschuss zu behandeln.
  7. Sonstiges
- (3) Tagesordnungspunkte, die auf der vorangegangenen Sitzung nicht behandelt wurden, ohne dass das Parlament deren Nichtbefassung

beschlossen hat, werden zu Beginn der nächsten Sitzung behandelt. Vertagte Tagesordnungspunkte können erst nach den Tagesordnungspunkten gem. § 3 Abs. 2 lit. a bis f behandelt werden. Der Tagesordnungspunkt gem. § 3 Abs. 2 lit. g muss nicht vertagt werden.

- (4) Das Parlament entscheidet zu Beginn der Sitzung über die Tagesordnung. Änderungsanträge sind zulässig und werden in der Regel nach einer Antragsbegründung und einer Gegenrede abgestimmt. Anschließend findet eine Schlussabstimmung statt.
- (5) Das Parlament kann Anträge zur Beratung in die Ausschüsse verweisen. Zur Beratung verwiesene Anträge sollen auf der nächsten ordentlichen Sitzung nach den Tagesordnungspunkten nach Abs. 2 Nr. 1 bis 6 behandelt werden.
- (6) Wahlen, finanzwirksame Anträge, Anträge zur Änderung der Satzung und Ordnungen der Studierendenschaft sowie Misstrauensanträge, der Beschluss über vorgezogene Neuwahlen und die Durchführung einer Urabstimmung müssen im Rahmen der Ladungsfrist den Abgeordneten angekündigt werden. Bei Anträgen zu Wahlen muss in der Tagesordnung ersichtlich sein, um die Wahl welches Amtes bzw. welcher Ämter es sich handelt.
- (7) Anträge auf Änderung der Satzung oder der Ordnungen der Studierendenschaft müssen den Abgeordneten während der Ladungsfrist nach § 2 Abs. 6 bereitgestellt werden. Änderungsanträge, die sich auf die vorgenannten Anträge beziehen, dürfen nur diejenigen Regelungsbereiche betreffen, deren Änderung rechtzeitig beantragt wurde.

## § 4 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Ausschließlich die obere Hälfte des Wahlzettels („Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“) wird verwendet bei:
  1. Abstimmungen über Anträge,
  2. Wahlen, bei denen nur eine einheitlich wählbare Liste antritt sowie
  3. Wahlen, bei denen nur ein\*e Kandidat\*in antritt
- (2) Ausschließlich die untere Hälfte des Wahlzettels (durchgezogene Linien) wird verwendet bei:
  1. Wahlen, bei denen mehr als eine Liste antritt,
  2. Wahlen, bei denen mehr als eine Person antritt sowie
  3. in sonstigen Fällen.
- (3) Finden Wahlen oder Abstimmungen nach Abs. 2 statt, so sind alle Kandidierenden auf dem Wahlzettel einzutragen. Eine Enthaltung zur betreffenden Person ist durch das Ausschreiben des Wortes „Enthaltung“ hinter dem Namen kenntlich zu machen. Gleiches gilt für das Wort „Nein“ als Ablehnung der Person und das Wort „Ja“ als Zustimmung.
- (4) Ein Wahlzettel ist ungültig, wenn er entgegen den Abs. 1 - 3 ausgefüllt wird oder die Wahlentscheidung nicht eindeutig erkennbar ist. Über die Gültigkeit entscheidet das Präsidium.

## § 5 Anträge

- (1) Antragsberechtigt im Studierendenparlament sind alle Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft, Fraktionen, Ausschüsse und das Präsidium des Studierendenparlaments, die Organe der Verfassten Studierendenschaft nach Art. 2 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft sowie andere Anwesende auf Beschluss des Studierendenparlaments.

- (2) Alle Anträge mit Ausnahme von Geschäftsordnungsanträgen sind in Textform beim Präsidium einzureichen. Der Wortlaut des Antrags ist verbindlich.
- (3) Neben dem Wortlaut des Antragstextes enthält der Antrag den Namen der Antragsstellenden Person und ggf. ihre Fraktionszugehörigkeit oder Funktion. Im Falle des Antrags eines Organs enthält der Antrag neben Nennung des Organs das Datum des Beschlusses über den Antrag.
- (4) Sofern dem Antragstext eine Begründung beigefügt ist, gilt diese nicht als Teil der Beschlussgrundlage.
- (5) Finanzwirksame Beschlüsse bedürfen der Stellungnahme des Arbeitsbereiches für Finanzen und müssen ihm deshalb im Rahmen der Ladungsfrist zugehen.
- (6) Änderungsanträge sind in der Regel vor Befassung des Antrages, auf den sie sich beziehen, einzubringen. Weitere Änderungsanträge sind dann zulässig, wenn sich diese aus der Debatte im jeweiligen Tagesordnungspunkt ergeben. Änderungsanträge müssen in Textform beim Präsidium eingehen. Der weitest gehende Änderungsantrag ist zuerst abzustimmen. Nach dem gleichen Verfahren werden alle eventuell weiteren Änderungsanträge abgestimmt. Danach folgt die Schlussabstimmung.

### **§ 6 Redebeiträge**

- (1) Jedes Mitglied der Verfassten Studierendenschaft, sowie andere Anwesende auf Beschluss des Studierendenparlaments, hat auf den Parlamentssitzungen gem. Art. 34 Abs. 2a der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Rederecht.
- (2) Aus dem Präsidium heraus sind lediglich Äußerungen zur Geschäftsordnung und Satzung zulässig. Für inhaltliche Beiträge reißen sich die Präsidiumsmitglieder in das Plenum ein.
- (3) Wortmeldungen sind durch Handzeichen anzuzeigen.
- (4) Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses, Mitgliedern der Ausschüsse des Studierendenparlaments und den antragsstellenden Personen des jeweiligen Tagesordnungspunkts oder Antrags kann, wenn es dem Verlauf der Debatte und insbesondere der Klärung der Sachlage dient, unabhängig von der Redeliste das Wort erteilt werden. Redenden wird eine Nachfrage pro Redebeitrag gewährt, die sich auf die Antwort beziehen muss.
- (5) Das Präsidium führt eine weiche genderquotierte-balancierte Redeliste. Die Listen heißen "FLINT\*" und "Offen". Alle sollten sich je einer Liste zuordnen. Ein zurückgezogener Wortbeitrag zählt als nicht ausgeführter Wortbeitrag.
- (6) Die Aussprache kann auf begründeten Vorschlag des Präsidiums vorab zeitlich begrenzt werden. Nach Ablauf dieser Zeit wird die Aussprache beendet, unabhängig von den vorhandenen Wortmeldungen. Eine Verlängerung kann auf Antrag durch die Versammlung beschlossen werden. Eine zeitliche Begrenzung der Befragung von Kandidierende von unter einer Stunde kommt nicht in Betracht. Personen, die noch nicht eine Frage mit Nachfrage zur Sache gestellt haben, dürfen über die Zeitbegrenzung hinaus eine Frage stellen.
- (7) Personen, die für das Präsidium oder den Allgemeinen Studierendenausschuss kandidieren, sollen Vorstellungen in Textform einreichen. Die Redezeit pro Wortbeitrag kann auf Antrag für einen Tagesordnungspunkt begrenzt werden. Sie kann nicht auf unter eine Minute pro Redebeitrag begrenzt werden.

### **§ 7 Aktuelle Stunde**

- (1) Zur Wahrnehmung des allgemeinpolitischen Mandates kann jeder Wahlvorschlag nach § 11 der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 4. November 2015 (Veröffentlichungsblatt 01/2016, S. 70) mit der Mehrheit seiner Abgeordneten eine aktuelle Stunde pro Semester beantragen.

- (2) In der aktuellen Stunde wird sich über politische Themen ausgetauscht, die in der Öffentlichkeit debattiert werden.
- (3) Der Wahlvorschlag, der die aktuelle Stunde beantragt hat, legt gleichzeitig mit der Beantragung eine Beschlussvorlage zur Positionierung des Studierendenparlamentes über das zu diskutierende Thema vor. Die Beschlussvorlage muss den Abgeordneten mit der Einladung zu der jeweiligen Sitzung nach § 2 Abs. 6 bereitgestellt werden.
- (4) Die aktuelle Stunde ist als Tagesordnungspunkt nach dem Tagesordnungspunkt nach § 3 Abs. 2 Nr. 6 zu behandeln. Im Falle des § 3 Abs. 5 Satz 2 ist der Tagesordnungspunkt nach dem verwiesenen Antrag zu behandeln.
- (5) Jeder Wahlvorschlag hat eine Redezeit von sechs Minuten. Der antragstellende Wahlvorschlag hat als erstes Rederecht. Er hat zusätzlich eine Minute Zeit, um die Beschlussvorlage vorzustellen. Die Reihenfolge der Äußerungen der anderen Wahlvorschläge werden vom Präsidium per Los bestimmt. Zwischenfragen anderer Wahlvorschlägen sind mit Zustimmung der redenden Person möglich.
- (6) Nach den Wortbeiträgen können Änderungsanträge beim Präsidium eingereicht werden. Diese werden nicht gesondert begründet. Jeder Wahlvorschlag erhält dann die Gelegenheit, erneut Stellung zu nehmen, um sich zur Beschlussvorlage und eventuellen Änderungsanträgen zu äußern. Dabei bekommt jeder Wahlvorschlag die Hälfte der Redezeit nach Abs. 5. Zwischenfragen aus anderen Wahlvorschlägen sind mit Zustimmung der redenden Person möglich.
- (7) Alle anwesenden Redeberechtigten im Studierendenparlament, die noch nicht zur Sache gesprochen haben, erhalten danach die Gelegenheit zu einem Redebeitrag. Die Redezeit hierfür ist auf eine Minute begrenzt.
- (8) Wenn die Redeliste erschöpft ist, wird zunächst über die Änderungsanträge, dann über die Beschlussvorlage im Ganzen abgestimmt.

### **§ 8 Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Das Präsidium kann zur Ordnung oder zur Sache rufen. Dies entspricht der verwarnenden Androhung einer Ordnungsmaßnahme. Wer zwei Mal verwarnet wurde, kann vom Präsidium für die Dauer eines Tagesordnungspunkts das Wort entzogen bekommen.
- (2) Wer durch erhebliche Verstöße gegen die Ordnung den geordneten Ablauf der Sitzung beeinträchtigt oder gefährdet, kann vom Präsidium für die Dauer eines Tagesordnungspunktes von der Teilnahme an der Beratung ausgeschlossen und des Saales verwiesen werden. Wer in der gleichen Sitzung erneut durch erhebliche Verstöße gegen die Ordnung den geordneten Ablauf der Sitzung beeinträchtigt oder gefährdet, kann vom Präsidium für die gesamte Sitzung von der Teilnahme an der Beratung ausgeschlossen und des Saales verwiesen werden.
- (3) Der Ausschluss von Abgeordneten von Abstimmungen kommt nicht in Betracht. Falls sie vorher des Saales verwiesen worden sind und trotzdem ihre Stimme zu einer Abstimmung abgeben wollen, müssen sie sich vor dem Saal bereithalten. Das Präsidium ermöglicht der Person für die Zeit der Abstimmung die Anwesenheit im Saal.
- (4) Das Präsidium kann die Sitzung für die Dauer von jeweils maximal zehn Minuten unterbrechen, wenn es diese Maßnahme im Sinne eines geordneten Tagungsablaufes als förderlich erachtet.

### **§ 9 Sitzungstag**

- (1) Die Sitzungen des Studierendenparlamentes müssen spätestens 15 Minuten nach Beginn der in der Einladung genannten Uhrzeit beginnen, sofern nicht

1. das Nichtvorhandensein von Materialien, die für das Beginnen der Sitzung oder deren Verlauf unmittelbar nach Beginn der Sitzung von besonderer Wichtigkeit sind,
2. ein kurzfristiger Wechsel des Tagungsorts, sofern er nach dieser Satzung die Sitzung des Studierendenparlaments nicht entfallen lässt,
3. die Unzugänglichkeit des Tagungsortes für alle oder einen in der Bewegung eingeschränkten Menschen unmöglich ist und gegen geltendes Recht verstoßen werden müsste, um zum Tagungsort zu gelangen oder
4. ein sonstiger wichtiger Grund das Beginnen der Sitzung verhindert.

Die voraussichtliche Beschlussunfähigkeit ist kein wichtiger Grund nach Satz 1 Nummer 4.

(2) Der Sitzungstag endet um 1 Uhr des nächsten Tages.

### § 10 Fraktionen

- (1) Die Abgeordneten haben das Recht, sich zu Fraktionen zusammenzuschließen, sofern diese mindestens drei Mitglieder beinhalten. Fraktionen, die aus weniger als drei Abgeordneten bestehen, sind nur zulässig, sofern die betreffende Person auf einer Wahlliste kandidiert hat, die weniger als drei Sitze erringen konnte. Besteht eine Fraktion, die nicht nach §9 Abs. 1 Satz 2 aus weniger als drei Abgeordneten bestehen darf, aus weniger als 3 Abgeordneten, so kann die Fraktion nicht weiterbestehen.
- (2) Jede Fraktion benennt dem Präsidium mindestens eine Kontaktperson.

### § 11 Sitzungsgelder

- (1) Die Abgeordneten oder die Mitglieder eines Ausschusses erhalten ein Sitzungsgeld von 10 Euro pro Sitzungstag, an der sie teilgenommen haben. Das Präsidium kann darüber hinaus Erfrischungsgelder für Urnendienste für die Mitglieder des Ausschusses nach Art. 29 Abs. 2 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft gewähren.
- (2) Abgeordnete, die nach § 8 Abs. 2 oder 3 ausgeschlossen wurden, erhalten für diese Sitzung kein Sitzungsgeld.
- (3) Abgeordnete, denen das Sorgerecht für ein Kind oder mehrere Kinder im Alter bis zu zwölf Jahren obliegt, erhalten zusätzlich ein Sitzungsgeld von 10 Euro pro Stunde, die sie an einer Sitzung des Studierendenparlaments oder seiner Ausschüsse teilgenommen haben und an welchen das Kind selbst nicht anwesend ist. Dabei zählen angefangene Stunden als ganze Stunden. In begründeten Ausnahmefällen, über die das Präsidium entscheidet, gilt diese Regelung auch bei Kindern die älter als zwölf Jahre alt sind. Weiter kann in begründeten Ausnahmefällen, in denen mehrere Kinder getrennt betreut werden müssen, das zusätzliche Sitzungsgeld erhöht werden.
- (4) Für die Feststellung der Anwesenheitszeit auf Parlamentssitzungen wird die Anwesenheitsliste um die Angabe des Zeitpunktes von Ankunft und Verlassen der Abgeordneten ergänzt. Die Abgeordneten sorgen selbstständig für das Eintragen der Uhrzeiten.
- (5) Der früheste mögliche Zeitpunkt ist der Beginn der Sitzung, also der Zeitpunkt, zu dem geladen wurde. Der späteste mögliche Zeitpunkt ist das im Protokoll festgestellte Sitzungsende.
- (6) Die Anwesenheitsliste mit Zeitangaben ist Teil des Sitzungsprotokolls.

### § 12 Anfragen

- (1) Anfragen an den Allgemeinen Studierendenausschuss sind außer in der Fragestunde in Textform zu stellen.
- (2) Schriftliche Anfragen sind vom betreffenden Arbeitsbereich, dem Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschuss oder dem

Allgemeinen Studierendenausschuss als Organisation innerhalb von 14 Kalendertagen in Textform zu beantworten und sollen bis zur nächsten Sitzung vorliegen.

- (3) Mindestens zweimal im Semester findet eine Aktuelle Fragestunde statt. In ihr berichten die Mitglieder des Allgemeiner Studierendenausschuss ausführlicher über ihre Arbeit und den Fortgang ihrer Projekte. Zudem nehmen sie dabei Stellung zu den Fragen, die die Fraktionen und anderer Organe der Studierendenschaft drei Vorlesungstage zuvor beim Allgemeiner Studierendenausschuss und in Kopie beim Präsidium des Studierendenparlaments eingereicht haben. Im Anschluss an die Berichte ist jeweils Gelegenheit für Fragen gegeben. Die Fragestunde sieht ausdrücklich die aktive Beteiligung von Studierenden ohne Mandat vor. Das Präsidium hat dies bei der Einladung besonders zu berücksichtigen. Auf Antrag von 20 Mitgliedern der Verfassten Studierendenschaft ist eine dritte Aktuelle Fragestunde pro Semester abzuhalten.
- (4) Das Parlament stellt fest, dass der Anwesenheitspflicht des Allgemeiner Studierendenausschuss gem. Art. 44 Abs. 2 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft durch Anwesenheit bei den sie betreffenden Debatten nach §12 Abs. 1, sowie den Fragestunden gem. §12 Abs. 3 genüge getan ist.

### § 13 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung kann nur von Abgeordneten des Studierendenparlaments und Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschuss gestellt werden. Die Meldung erfolgt mit zwei erhobenen Händen, der Antrag zur Geschäftsordnung ist sofort zu behandeln. Der Aufruf eines Antrags zur Geschäftsordnung darf einen Redebeitrag jedoch nicht unterbrechen. Zu ihnen werden eine Antragsbegründung sowie eine inhaltliche oder formale Gegenrede zugelassen. Die Feststellung der Mehrheit geschieht nach §5 Abs. 7 der Geschäftsordnung.
- (2) Als Geschäftsordnungsanträge sind zulässig:
  1. Anträge, die nach Anhörung einer Für- und Gegenrede abzustimmen sind:
    - a) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung; der Antrag kann nur von Abgeordneten gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben
    - b) Antrag auf Vertagung
    - c) Antrag auf Nichtbefassung des Verhandlungsgegenstandes; dieser Antrag ist vor Beginn der Beratung zur Sache zu stellen
    - d) Rückholantrag; hierfür wird eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten benötigt
    - e) Antrag auf Redezeitbegrenzung; der Antrag kann nur von Abgeordneten gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben; eine Begrenzung auf weniger als eine Minute ist unzulässig
    - f) Antrag auf Änderung der Tagesordnung
    - g) Antrag auf Verweisung eines Beratungsgegenstandes in einen Ausschuss
    - h) Antrag auf Abweichung von der Geschäftsordnung; dieser Antrag bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten
    - i) Antrag auf Schluss der Redeliste; bei Stattgabe des Antrages besteht die letzte Möglichkeit für Abgeordnete sich zu diesem Beratungsgegenstand auf die Liste setzen zu lassen
    - j) Antrag auf Alternativabstimmung
    - k) Antrag auf Verlängerung des Sitzungstages um höchstens eine weitere Stunde; dieser Antrag ist vorrangig zu behandeln
    - l) Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit; dieser Antrag wird nichtöffentlich beraten und abgestimmt und bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden

Abgeordneten; die Protokollführung ist nicht auszuschließen

- m) Antrag auf Erweiterung der Nichtöffentlichkeit; über den Antrag wird nichtöffentlich beraten und abgestimmt
  - n) Antrag auf Erteilung des Antrags- bzw. Rederechtes an anwesende Personen, die nicht der Verfassten Studierendenschaft angehören
  - o) Antrag auf Absingen politischen Liedgutes
2. Anträge, denen immer stattgegeben wird:
- a) Antrag auf namentliche Abstimmung; dieser Antrag ist nicht möglich bei Geschäftsordnungsanträgen und Wahlen
  - b) Antrag auf Auszählung eines Abstimmungsergebnisses
  - c) Antrag auf Abgabe einer persönlichen Erklärung zu Protokoll
  - d) Antrag auf Sitzungsunterbrechung von maximal 10 Minuten im Namen der eigenen Fraktion; dieser Antrag kann von Fraktionen pro drei Mitglieder einmal pro Sitzungstag gestellt werden, wobei jeder Fraktion mindestens eine Sitzungsunterbrechung zusteht
  - e) Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - f) Antrag auf geheime Abstimmung; dieser Antrag ist nicht möglich bei Geschäftsordnungsanträgen
  - g) Antrag auf Personaldebatte
  - h) Antrag auf Einberufung des Gleichstellungsausschusses
- (3) Die Ausführungen der Redner\*innen dürfen sich nicht auf die Sache beziehen und zwei Minuten nicht überschreiten. Redet niemand gegen einen Geschäftsordnungsantrag, so ist er angenommen.
- (4) Persönliche Erklärungen sind ausschließlich in schriftlicher Form dem Protokoll beizufügen. Sie dienen der Klarstellung der eigenen Auffassung zum Beratungsgegenstand oder der Gegendarstellung zu Tatsachenbehauptungen aus der Debatte.

#### § 14 Ausschüsse

- (1) Jeder Ausschuss nach Art. 23 Abs. 3 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft besteht grundsätzlich aus drei Abgeordneten. Bei vom Studierendenparlament eingerichteten sonstigen Ausschüssen wird die Anzahl der Ausschussmitglieder bei der Einrichtung festgesetzt. Durch Beschluss kann die Zahl der Mitglieder eines Ausschusses erhöht werden.
- (2) Beim Ausscheiden eines Ausschussmitglieds rückt die nächste Person derjenigen Liste nach, aus der das ausscheidende Ausschussmitglied gewählt wurde. Ist die entsprechende Liste erschöpft, so findet eine Neuwahl des Ausschusses auf der nächsten ordentlichen Sitzung statt.
- (3) Das Parlament kann mit einfacher Mehrheit die Neuwahl eines oder mehrerer Ausschüsse beschließen. Die Wahl findet auf der nächsten ordentlichen Sitzung statt.
- (4) Die Ausschüsse haben eine Ladungsfrist von zwei Tagen, ansonsten verfahren sie analog zu den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung. Die Einladungen zu den Ausschusssitzungen werden jeweils einer Kontaktperson jeder Fraktion zugestellt. Der Revisionsausschuss tagt unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Die Abgeordneten sind von einem Ausschluss der Öffentlichkeit grundsätzlich nicht betroffen. Die Ausschusssitzungen sind zu protokollieren. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Ausschussmitglieder anwesend sind. Das Präsidium lädt zu den Ausschusssitzungen ein. Nach der Wahl eines Ausschusses lädt

das Präsidium zu einer konstituierenden Sitzung des Ausschusses ein. Auch wenn der Satzungs- und Wahlausschuss nach Art. 29 Absatz 2 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft noch nicht konstituiert ist, sind seine Mitglieder trotzdem Mitglieder der Wahlausschüsse zu den Wahlen der autonomen Referate, sofern die Satzung keine abweichenden Regelungen dazu trifft.

- (5) Die Prüftätigkeit und die Beratungen des Revisionsausschusses über die Empfehlung der Entlastung oder Nichtentlastung einzelner Zeichnungsberechtigter des Allgemeinen Studierendenausschusses finden grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die Öffentlichkeit wird über die Ausschussberichte und gegebenenfalls über Minderheitenvoten einzelner Ausschussmitglieder hergestellt.
- (6) Die Ausschüsse können auch in der vorlesungsfreien Zeit tagen. Bei solchen Sitzungen gilt eine Ladungsfrist von 2 Werktagen.

#### § 15 Schlussbestimmungen

- (1) Damit alle Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft ihre Rechte und Pflichten wahrnehmen können, müssen alle Versammlungsorte barrierefrei sein. Auf vorhergehenden Antrag soll Gehörlosen, blinden oder sehbehinderten Menschen eine gleichberechtigte Teilhabe ermöglicht werden.
- (2) Die Geschäftsordnung tritt nach ihrer Verabschiedung am 13.11.2019 in Kraft.
- (3) Die Geschäftsordnung bleibt gültig, bis das Parlament sich spätestens auf der ersten ordentlichen Sitzung eine neue Geschäftsordnung gibt.
- (4) Sofern diese Geschäftsordnung eine bestimmte Frage nicht abschließend klärt, so gilt die Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

Mainz, den 13.11.2019

gez. Adrian Poot-Habisrittinger

Präsident des 70. Studierendenparlaments